

Satzung zum Erlass einer Veränderungssperre für das Grundstück Franziskanerplatz 3

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Art. 65 Abs. 2 des Gesetzes vom 24.07.2012 (GVBl. S. 366) hat der Gemeinderat Klosterlechfeld am 20.06.2022 die folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1

Zu sichernde Planung

Der Gemeinderat beabsichtigt, für das Grundstück Flur Nr. 1293, Franziskanerplatz 3, zur Sicherung der Städtebaulichen Ziele einen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan zu erlassen. Zur Sicherung der Planung für diesen Bebauungsplan wird diese Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den Bereich des Grundstücks Flur Nr. 1293. Der Umgriff ist der Planzeichnung (Anlage 1) zu entnehmen.

§ 3

Rechtswirkungen und Ausnahmen

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 1) dürfen
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
 2. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungszustimmend- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann gemäß § 14 Abs. 2 BauGB von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten

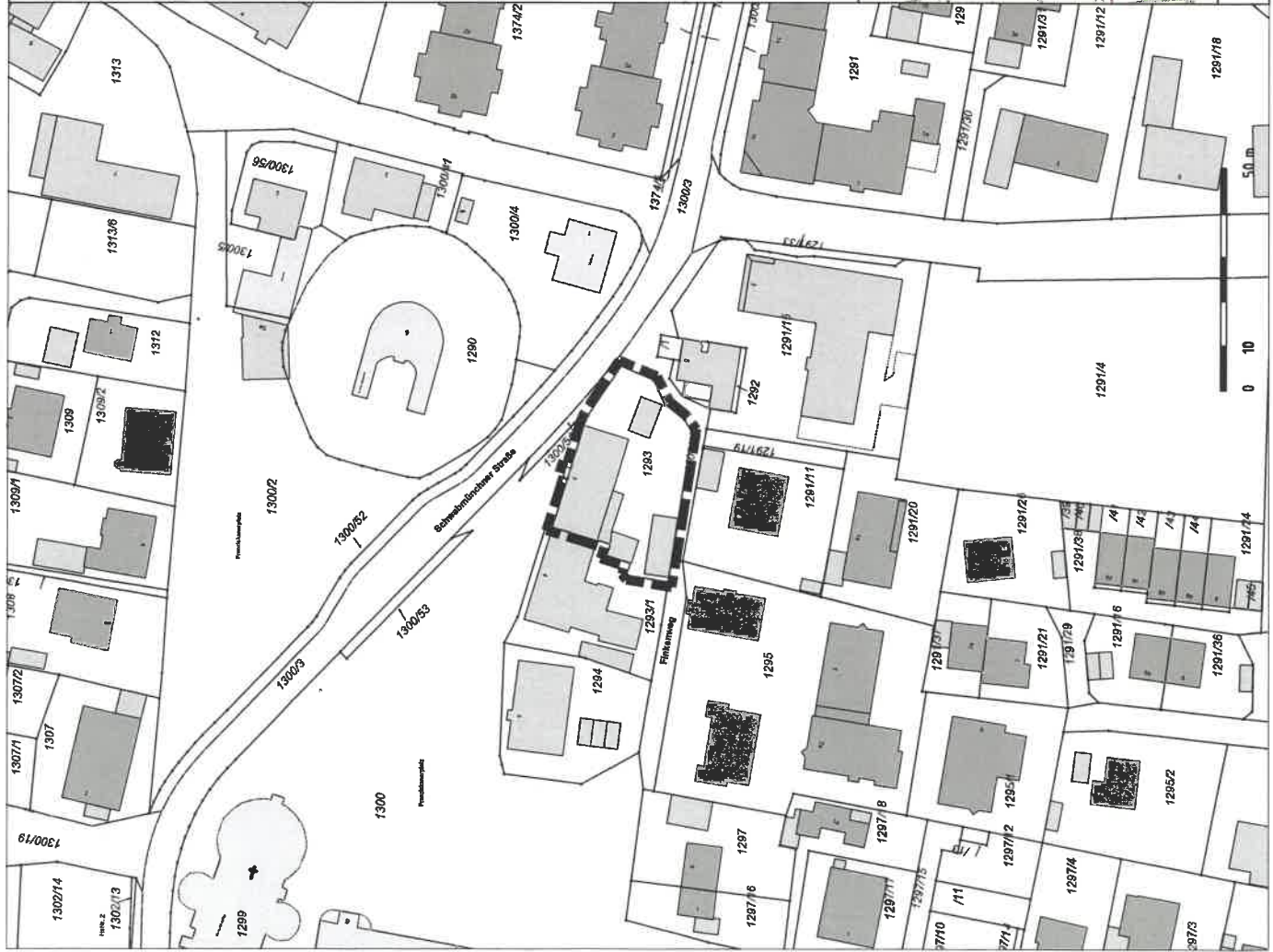
Die Satzung über die Veränderungssperre tritt am Tage ihrer Bekanntmachung (Anschlag an der Amtstafel am Rathaus) in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald für ihren Geltungsbereich der Vorhabensbezogene Bebauungsplan in Kraft getreten ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren. Die Gemeinde kann die Satzung um ein Jahr und, wenn besondere Umstände es erfordern, nochmals um ein weiteres Jahr verlängern (§ 17 Abs. 1 und 2 BauGB).

Klosterlechfeld, den 23.06.2022



Rudolf Schneider
Erster Bürgermeister





**GEMEINDE
KLOSTERLECHF**

Ausgefertigt am 23.06.2022

Landkreis Augsburg
Rudolf Schneider,
Erster Bürgermeister



VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN "Grüner Baum"

(Fl. Nr. 1293)

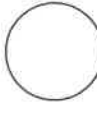
AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan
gem. § 30 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 12 BauGB

Auftraggeber: Gemeinde Klosterlechfeld

vom 20.06.2022

OPLA
BÜROGENOSCHAF
FÜR ORTSPLANUNG
UND STADTENTWICKLUNG
Architekten & Stadtplaner
Ob-Lindnerstr. 15
86153 Augsburg
Tel: 0921 150 89 375-0
Fax: 0921 150 89 375-52
Mail: info@opla-augsburg.de
Internet: www.opla.de



Ausgefertigt
Klosterlechfeld, den

Rudolf Schneider, 1. Bürgermeister
(Siegel)

Bearbeitung: CN



Maßstab 1 : 1.000
Blatt 1/1



AUSZUG AUS DER TOPOGRAPHISCHEN KARTE, OHNE MASSSTAB
Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2022